

GV-Einladung

Luzerner Kantonalbank AG



EINLADUNG
ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG
DER LUZERNER KANTONALBANK AG

Mittwoch, 14. Mai 2014, 17.30 Uhr
Messe Luzern (Türöffnung 16.15 Uhr)

Meine Bank



**Luzerner
Kantonalbank**

TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATES

1. Jahresbericht, Konzern- und Stammhausrechnung LUKB für das Geschäftsjahr 2013

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Konzern- und Stammhausrechnung LUKB für das Geschäftsjahr 2013 zu genehmigen.

2. Konsultativabstimmung über die Gesamtvergütung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2013

Der Verwaltungsrat beantragt, die Gesamtvergütung des Verwaltungsrates von total 740 640 Franken für das Geschäftsjahr 2013 (plus Pauschalspesen 49 000 Franken) in einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zu bestätigen.

Erläuterung

Eine Darstellung der Gesamtvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates befindet sich auf Seite 8 der Kurzfassung des Jahresberichts LUKB 2013.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der geschäftsführenden Organe

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den geschäftsführenden Organen für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2013

	in Franken
Jahresgewinn des Geschäftsjahres	170 537 392
Gewinnvortrag des Vorjahres	267 724
Total Bilanzgewinn 2013	170 805 116

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2013 (Stammhaus LUKB) wie folgt zu verwenden:

	in Franken
Dividende 11.00 Franken je Namenaktie à 42.00 Franken nominal	93 500 000 ¹⁾
Zuweisung an Allgemeine gesetzliche Reserve	8 000 000
Zuweisung an Andere Reserven	69 000 000
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	305 116
Total Gewinnverwendung	170 805 116

¹⁾ Aktien, die sich zum Auszahlungszeitpunkt im Eigentum der LUKB befinden, sind nicht ausschüttungsberechtigt. Damit kann sich der ausgewiesene Ausschüttungsbetrag entsprechend noch reduzieren.

Erläuterung

Die vorgeschlagene Dividende von 11.00 Franken brutto pro Aktie entspricht dem Ausschüttungsbetrag des Vorjahres.

Unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung ist der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, der 16. Mai 2014 (Freitag). Ab dem 19. Mai 2014 (Montag) werden die Aktien Ex-Dividende gehandelt. Die Gutschrift – nach Abzug von 35% Verrechnungssteuer – ist am 22. Mai 2014 (Donnerstag) vorgesehen.

5. Statutenanpassung an die Verordnung des Bundesrats gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften («VegüV»)

Die Statuten werden aufgrund der auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzten Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften («VegüV») revidiert. Eine detaillierte Übersicht der bisherigen und der neu beantragten Fassung ist im Wortlaut der einzelnen Bestimmungen im Anhang dieser Einladung zu finden.

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung der Statuten in **Artikel 10** (Befugnisse Generalversammlung), **Artikel 13** (Stimmrecht, Vertretung von Aktien), **Artikel 17** (Zusammensetzung Verwaltungsrat), **Artikel 18** (Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates), **Artikel 21** (Vergütung des Verwaltungsrates), **Artikel 23** (Ausschüsse des Verwaltungsrates) und **Artikel 24** (Organisation Geschäftsleitung).

Erläuterung

Bei Annahme der Statutenanpassung finden erstmals an der Generalversammlung 2015 bindende Abstimmungen über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung statt.

6. Wahlen im Verwaltungsrat

6.1 Wiederwahl des Verwaltungsratspräsidenten

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von **Mark Bachmann**, Luzern, als Verwaltungsratspräsident für die Amtsdauer von einem Jahr.

6.2 Wiederwahlen im Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl folgender Mitglieder des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von einem Jahr:

6.2.1 Josef Felder, Hohentannen TG

6.2.2 Adrian Gut, Kastanienbaum LU

6.2.3 Prof. Dr. Christoph Lengwiler, Kriens LU

6.2.4 Max Pfister, Nebikon LU

6.2.5 Doris Russi Schurter, Luzern

6.2.6 Reto Sieber, Luzern

6.3 Neuwahl im Verwaltungsrat

Als Ersatz für das an der Generalversammlung 2014 nicht mehr zur Wahl antretende Mitglied des Verwaltungsrates, **Elvira Bieri**, Zürich, beantragt der Verwaltungsrat die Wahl von **Dr. Martha Scheiber**, Uitikon Waldegg ZH, als Mitglied des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von einem Jahr.

Erläuterung

Dr. Martha Scheiber hat an der ETH Zürich (dipl. natw. ETH) und an der Universität St. Gallen (Dr. oec. HSG) studiert. Sie verfügt über langjährige Berufserfahrung in der Bankbranche, ist zurzeit als Mitglied der Geschäftsleitung der PAX Versicherungen in Basel tätig und in dieser Funktion verantwortlich für das Departement Anlagen. Dr. Martha Scheiber ist im Kanton Uri aufgewachsen.

6.4 Wahl der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl folgender Mitglieder des Verwaltungsrates in den Personal- und Vergütungsausschuss des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von einem Jahr:

6.4.1 Josef Felder, Hohentannen TG

6.4.2 Max Pfister, Nebikon LU

6.4.3 Mark Bachmann, Luzern

Erläuterung

Gemäss Artikel 7 und 29 der Verordnung des Bundesrats gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften («VegüV») wählt die Generalversammlung ab dem 1. Januar 2014 jedes Jahr die Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses des Verwaltungsrates einzeln. Falls Josef Felder, Hohentannen TG, gewählt wird, beabsichtigt der Verwaltungsrat, ihn zum Vorsitzenden des Personal- und Vergütungsausschusses zu ernennen.

7. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der **PricewaterhouseCoopers AG**, Luzern, als aktienrechtliche Revisionsstelle für die Amtsdauer von einem Jahr.

Erläuterung

Die PricewaterhouseCoopers AG, Luzern, wurde an der Generalversammlung 2012 erstmals als Revisionsstelle für ein Jahr gewählt.

8. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von **Dr. iur. Markus Kaufmann**, Rechtsanwalt und Notar, Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG, Alpenquai 28a, 6005 Luzern als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die Amtsdauer von einem Jahr.

Erläuterung

Die vorgeschlagene Person wurde vom Verwaltungsrat bereits im Hinblick auf die Generalversammlung 2014 ernannt. Gemäss Artikel 8 der Verordnung des Bundesrats gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften («VegüV») wählt neu die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015 über das Geschäftsjahr 2014.

9. Orientierung Geschäftsjahr 2014

HINWEISE

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht 2013 besteht aus zwei Bänden: dem Jahresbericht 2013 (56 Seiten A4) und dem Finanzbericht 2013 (102 Seiten A4). Der Finanzbericht enthält die ausführlichen Zahlen und Tabellen zur Konzernrechnung, zur Stammhausrechnung der LUKB sowie die Berichte der Revisionsstelle. Zusätzlich enthält er die von der Schweizer Börse SIX verlangten Informationen zur Corporate Governance.

Es besteht zudem eine Kurzfassung des Jahresberichts 2013 (20 Seiten A5), die dieser GV-Einladung beiliegt.

Der Jahresbericht 2013 und der Finanzbericht 2013 sind in allen Geschäftsstellen der LUKB erhältlich. Sie sind unter www.lukb.ch/geschaeftsbericht als Dokumente im PDF-Format abrufbar oder können bestellt werden bei:

Luzerner Kantonalbank AG, Kommunikation, Pilatusstrasse 12, Postfach, 6002 Luzern, Telefon 0844 822 811 oder unter www.lukb.ch

Anmeldung per Post oder elektronisch

Aktionäre, die am 9. April 2014 mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen sind, erhalten eine persönliche Einladung zur Generalversammlung per Post zugestellt.

Das Anmeldeblatt inkl. Rückantwortkuvert liegt der Einladung bei und ist einzureichen bis am 2. Mai 2014 an das Aktienregister Luzerner Kantonalbank AG, c/o SIX SAG AG, Postfach, 4609 Olten.

Aktionäre können sich neu auch auf elektronischem Weg anmelden. Die dazu benötigten Login-Daten liegen dieser GV-Einladung bei.

Eintrittskarte

Aufgrund des eingegangenen Anmeldeblattes werden die Eintrittskarten samt Stimmmaterial sukzessive per A-Post zugestellt – dies bis spätestens am 12. Mai 2014.

Stimm- und Wahlrecht

Stimmberechtigt sind die am 29. April 2014, 17.00 Uhr, mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragenen Aktionäre. In der Zeit vom 30. April bis und mit 14. Mai 2014 werden keine Eintragungen von Namenaktien im Aktienregister der Gesellschaft vorgenommen, die zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes an der Generalversammlung berechtigen.

Aktionäre, die in der Zeit vom 30. April 2014 bis zur Generalversammlung Aktien verkaufen, sind an der Generalversammlung für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt. Die zugestellte Eintrittskarte und das Stimmmaterial sind deshalb anlässlich der Generalversammlung beim Stand «Information» zu berichtigen.

Vorzeitiges Verlassen der Generalversammlung

Zur korrekten Präsenzermittlung ist bei vorzeitigem oder zeitweiligem Verlassen der Generalversammlung das nicht benutzte Stimmmaterial beim Ausgang vorzuweisen.

Vollmachten

Aktionäre, die an der Generalversammlung nicht teilnehmen, können sich vertreten lassen durch:

a) einen anderen stimmberechtigten Aktionär

In diesem Fall senden Sie das Anmeldeblatt mit dem beigelegten Antwortkuvert an das Aktienregister Luzerner Kantonalbank AG zurück. Danach erhalten Sie die Eintrittskarte samt Stimmmaterial zugestellt. Für die Vollmachtserteilung füllen Sie die Eintrittskarte aus, unterzeichnen sie und übergeben diese mit dem Stimmmaterial direkt der bevollmächtigten Person.

b) den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 der Statuten und Artikel 689c OR kann Dr. iur. Markus Kaufmann, Rechtsanwalt und Notar, Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG, Alpenquai 28a, 6005 Luzern, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden. Aktionäre, die ihre Stimm- und Wahlrechte durch den unabhängigen

Stimmrechtsvertreter vertreten lassen wollen, senden das unterzeichnete Anmeldeblatt mit den entsprechenden schriftlichen Instruktionen mit dem beigelegten Antwortkuvert an das Aktienregister Luzerner Kantonalbank AG. Die für das Aktienregister zuständige Stelle wird die Eintrittskarte samt Stimmmaterial und Instruktionen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zustellen.

Aktionäre können neu auch auf elektronischem Weg Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen. Die dazu benötigten Login-Daten liegen dieser GV-Einladung bei. Die elektronische Teilnahme bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens am 12. Mai 2014, 23.30 Uhr möglich.

Der Grundentscheid des Aktionärs, elektronisch teilzunehmen, kann aus praktischen Gründen einmal bis spätestens am 8. Mai 2014 zugunsten der persönlichen Teilnahme oder der Teilnahme durch eine Drittperson rückgängig gemacht werden.

Allfällige Vollmachten und Instruktionen an die LUKB als Depotvertreterin oder an Organe der LUKB werden nicht selber ausgeübt, sondern an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet.

Luzern, 14. April 2014

Luzerner Kantonalbank AG



Mark Bachmann
Präsident des Verwaltungsrates



Stefan Lüthy
Sekretär des Verwaltungsrates

ANHANG: REVISION STATUTEN LUKB

Bisherige Fassung	Beantragte, neue Fassung	Referenz «VegüV»
<p>A Generalversammlung</p> <p>Artikel 10 Befugnisse der Generalversammlung</p> <p>1 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.</p> <p>2 Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:</p> <p>a. Festsetzung und Änderung der Statuten;</p> <p>b. Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates;</p> <p>c. Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle,</p> <p>d. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;</p> <p>e. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;</p> <p>f. Auflösung der Gesellschaft auch ohne Liquidation infolge Fusion der Gesellschaft auf dem Weg der Vereinigung mit einer oder der Übernahme durch eine andere Gesellschaft;</p>	<p>A Generalversammlung</p> <p>Artikel 10 Befugnisse der Generalversammlung</p> <p>1 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.</p> <p>2 Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:</p> <p>a. Festsetzung und Änderung der Statuten;</p> <p>b. Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates;</p> <p>c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses;</p> <p>d. Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;</p> <p>e. Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle,</p> <p>f. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;</p> <p>g. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;</p>	<p>2. Abschnitt: Generalversammlung Art. 2</p>

Bisherige Fassung	Beantragte, neue Fassung	Referenz «VegüV»
<p>g. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</p> <p>Artikel 13 Stimmrecht, Vertretung von Aktien</p>	<p>h. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; i. Auflösung der Gesellschaft auch ohne Liquidation infolge Fusion der Gesellschaft auf dem Weg der Vereinigung mit einer oder der Übernahme durch eine andere Gesellschaft; j. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.</p> <p>Artikel 13 Stimmrecht, Vertretung von Aktien</p>	<p>5. Abschnitt: Unabhängiger Stimmrechts- vertreter Art. 9</p>
<p>3 Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch die gesetzliche Vertretung, eine andere an der Generalversammlung teilnehmende und im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene Person, durch eine Depotvertreterin oder einen Depotvertreter, Organe der Gesellschaft oder durch eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.</p>	<p>3 Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch die gesetzliche Vertretung, eine andere an der Generalversammlung teilnehmende und im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene Person oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.</p> <p>4 Die Gesellschaft ermöglicht den Aktionärinnen und Aktionären die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch auf elektronischem Weg.</p>	

Bisherige Fassung	Beantragte, neue Fassung	Referenz «VegüV»
<p>B Verwaltungsrat</p> <p>Artikel 17 Zusammensetzung</p> <p>1 Der Verwaltungsrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden, wobei eine Periode den Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten umfasst.</p> <p>2 Minderheitsaktionärinnen und Minderheitsaktionäre haben Anspruch auf angemessene Vertretung im Verwaltungsrat.</p> <p>3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über Initiative, Unabhängigkeit, Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge sowie allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäftes verfügen.</p> <p>4 [aufgehoben]</p> <p>5 Die Mitglieder sind wiederwählbar. Die maximale Amtsdauer für die Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 15 Jahre. In jedem Fall scheiden die Mitglieder, die das 68. Altersjahr vollendet haben, auf die nächstfolgende Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.</p>	<p>B Verwaltungsrat</p> <p>Artikel 17 Zusammensetzung</p> <p>1 Der Verwaltungsrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern.</p> <p>2 Die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei eine Periode den Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächsten umfasst. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>3 Minderheitsaktionärinnen und Minderheitsaktionäre haben Anspruch auf angemessene Vertretung im Verwaltungsrat.</p> <p>4 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über Initiative, Unabhängigkeit, Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge sowie allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäftes verfügen.</p> <p>5 Die maximale Amtsdauer für die Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 15 Jahre. In jedem Fall scheiden die Mitglieder, die das 68. Altersjahr vollendet haben,</p>	<p>3. Abschnitt: Verwaltungsrat Art. 3</p>

Bisherige Fassung	Beantragte, neue Fassung	Referenz «VegüV»
<p>6 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss Aktionär oder Aktionärin der Gesellschaft sein.</p> <p>7 Der Verwaltungsrat bezeichnet eine Person, die nicht dem Verwaltungsrat angehören muss, als Sekretärin oder Sekretär.</p>	<p>auf die nächstfolgende Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.</p> <p>6 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss Aktionär oder Aktionärin der Gesellschaft sein.</p> <p>7 Der Verwaltungsrat bezeichnet eine Person, die nicht dem Verwaltungsrat angehören muss, als Sekretärin oder Sekretär.</p>	
<p>Artikel 18 Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates</p>	<p>Artikel 18 Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates</p>	<p>3. Abschnitt: Verwaltungsrat Art. 5</p>
<p>1 Dem Verwaltungsrat stehen die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:</p> <p>a. Erlass des für die Gesellschaft erforderlichen Organisationsreglementes und Erteilung der dafür nötigen Weisungen;</p> <p>b. Beschlussfassung über die Strategie der Gesellschaft und über andere gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Gegenstände;</p>	<p>1 Dem Verwaltungsrat stehen die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:</p> <p>a. Erlass des für die Gesellschaft erforderlichen Organisations- und Geschäftsreglementes und Erteilung der dafür nötigen Weisungen;</p> <p>b. Beschlussfassung über die Strategie der Gesellschaft und über andere gemäss Organisations- und Geschäftsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Gegenstände;</p>	<p>6. Abschnitt: Statutenbestimmungen Art. 12</p> <p>7. Abschnitt: Vergütungsbericht Art. 13</p>

Bisherige Fassung	Beantragte, neue Fassung	Referenz «VegüV»
<p>c. Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Gesellschaft und den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes internes und externes Revisionswesen;</p> <p>d. Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle und Behandlung ihrer Berichte;</p> <p>e. Ernennung und Entlassung der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung;</p> <p>f. Ernennung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters der internen Revisionsstelle;</p> <p>g. Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</p> <p>h. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse;</p> <p>i. Benachrichtigung der Richterin oder des Richters im Fall der Überschuldung;</p>	<p>c. Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Gesellschaft und den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes internes und externes Revisionswesen;</p> <p>d. Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle und Behandlung ihrer Berichte;</p> <p>e. Ernennung und Entlassung der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung;</p> <p>f. Ernennung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters der internen Revisionsstelle;</p> <p>g. Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</p> <p>h. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse;</p> <p>i. Benachrichtigung der Richterin oder des Richters im Fall der Überschuldung;</p>	

Bisherige Fassung	Beantragte, neue Fassung	Referenz «VegüV»
<p>j. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder eines anderen Organs fallen.</p>	<p>j. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder eines anderen Organs fallen.</p> <p>2 Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt:</p> <p>a. 5 Mandate in börsenkotierten Gesellschaften; und</p> <p>b. 10 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten.</p> <p>3 Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitgliedes weitere Beschränkungen festlegen.</p> <p>4 Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.</p>	

Bisherige Fassung	Beantragte, neue Fassung	Referenz «VegüV»
<p>Artikel 21 Vergütung</p> <p>1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene, vom Verwaltungsrat festzusetzende Entschädigung und auf Ersatz der Auslagen.</p>	<p>5 Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Luzerner Kantonalbank kontrolliert werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.</p> <p>Artikel 21 Vergütung</p> <p>1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Basisvergütung sowie Zulagen für Funktionen und für Mitgliedschaften in Ausschüssen. Die Spesen werden pauschal entschädigt.</p> <p>2 Für besondere Aufgaben kann der Verwaltungsrat Sondervergütungen festlegen.</p> <p>3 Ein Teil der Vergütung wird in Aktien ausbezahlt, die für mindestens drei Jahre gesperrt sind. Der Anrechnungspreis entspricht dem steuerlich massgebenden Wert.</p> <p>4 Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates für die Dauer seit der letzten Generalversammlung.</p>	<p>6. Abschnitt: Statutenbestimmungen Art. 12</p> <p>8. Abschnitt: Abstimmung der GV über die Vergütungen Art. 18/19</p> <p>9. Abschnitt: Unzulässige Vergütungen Art. 20/21</p>

Bisherige Fassung	Beantragte, neue Fassung	Referenz «VegüV»
<p>Artikel 23 Ausschüsse des Verwaltungsrates</p> <p>1 Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden.</p> <p>2 Näheres wird im Organisationsreglement geregelt.</p>	<p>5 Unzulässig sind Abgangsschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Luzerner Kantonalbank direkt oder indirekt kontrolliert werden.</p> <p>6 Allfällige Darlehen und Kredite der Luzerner Kantonalbank an Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgen zu marktüblichen Konditionen im Bankkundengeschäft.</p> <p>Artikel 23 Ausschüsse des Verwaltungsrates</p> <p>1 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates drei Mitglieder in den Personal- und Vergütungsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses beträgt ein Jahr und endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>2 Der Personal- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik der Luzerner Kantonalbank sowie des Vergütungssystems für den Verwaltungsrat</p>	<p>4. Abschnitt: Vergütungsausschuss Art. 7</p>

Bisherige Fassung	Beantragte, neue Fassung	Referenz «VegüV»
<p>C Geschäftsleitung</p> <p>Artikel 24 Organisation</p> <p>1 Der Geschäftsleitung obliegen die gesamte Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.</p>	<p>und die Geschäftsleitung. Er bereitet die Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor. Der Verwaltungsrat kann dem Personal- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, die in einem Reglement festgehalten werden.</p> <p>3 Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.</p> <p>4 Näheres über die Aufgaben und Zuständigkeiten wird im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.</p> <p>C Geschäftsleitung</p> <p>Artikel 24 Organisation</p> <p>1 Der Geschäftsleitung obliegen die gesamte Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.</p>	<p>6. Abschnitt: Statutenbestimmungen Art. 12</p>

Bisherige Fassung	Beantragte, neue Fassung	Referenz «VegüV»
<p>2 Die Aufgaben und die Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgelegt.</p>	<p>2 Die Aufgaben und die Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt.</p> <p>3 Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung werden in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die Kündigungsfrist maximal 12 Monate beträgt. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig.</p> <p>4 Die Gesamtvergütung an die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einer fixen sowie einer variablen Vergütung, die von der Funktion, vom Geschäftsergebnis und von der individuellen Leistung abhängt. Zur Gesamtvergütung gehören auch Vorsorge-, Dienst- und Sachleistungen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.</p> <p>5 Für Tätigkeiten in Unternehmen, die von der Luzerner Kantonalbank direkt kontrolliert werden, können bis zu einer vom Verwaltungsrat festgelegten Obergrenze Sondervergütungen geleistet werden.</p>	<p>8. Abschnitt: Abstimmung der GV über die Vergütungen Art. 18/19</p> <p>9. Abschnitt: Unzulässige Vergütungen Art. 20/21</p>

Bisherige Fassung	Beantragte, neue Fassung	Referenz «VegüV»
	<p>6 Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr; und b. die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. <p>7 Bei Ablehnung durch die Generalversammlung bestimmt der Verwaltungsrat die Vergütungen der Geschäftsleitung und beantragt an der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Genehmigung der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung.</p> <p>8 Die Gesellschaft ist ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 30 Prozent des jeweils letzten genehmigten Maximalbetrags der fixen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.</p>	

Bisherige Fassung	Beantragte, neue Fassung	Referenz «VegüV»
	<p>9 Ein Teil der variablen Vergütung wird in Aktien ausbezahlt, die für mindestens drei Jahre gesperrt sind. Der Anrechnungspreis entspricht dem steuerlich massgebenden Wert.</p> <p>10 Unzulässig sind Abgangsschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Luzerner Kantonalbank direkt oder indirekt kontrolliert werden.</p> <p>11 Allfällige Darlehen und Kredite der Luzerner Kantonalbank an Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgen zu den jeweils geltenden Personalkonditionen für Mitarbeitende.</p> <p>12 Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 1 Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft; und b. 5 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten. 	

Bisherige Fassung	Beantragte, neue Fassung	Referenz «VegüV»
	<p>13 Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitgliedes weitere Beschränkungen festlegen.</p> <p>14 Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.</p> <p>15 Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Luzerner Kantonalbank kontrolliert werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.</p>	

PROGRAMM

16.15 Uhr
17.30 Uhr
anschliessend
ca. 22.00 Uhr
ca. 22.30 Uhr

Türöffnung
Generalversammlung
Nachessen
Car-Rückfahrt
Ende der Veranstaltung

GEMEINSAM GEWACHSEN

Josef Kiener, Buttisholz,
Aktionär der LUKB



Video Josef Kiener,
siehe auch
www.lukb.ch/gemeinsamgewachsen

Luzerner Kantonalbank AG
Pilatusstrasse 12
Postfach
6002 Luzern

Telefon 0844 822 811
Telefax 041 206 20 90
info@lukb.ch
www.lukb.ch